



## Antwort zur Anfrage Nr. 0919/2026 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend Erhaltungssatzung in Gonsenheim (GRÜNE)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### 1. Sind diese drei Dokumente die einzigen Erhaltungssatzungen, die für das Gebiet des heutigen Gonsenheims gültig sind?

In der Gemarkung Mainz-Gonsenheim bestehen zwei Erhaltungssatzungen:

- **Erhaltungssatzung "G 16"**: "Satzung der Stadt Mainz gemäß § 172 BauGB zur Erhaltung baulicher Anlagen in Mainz-Gonsenheim", Rechtskraft seit 20.03.1989
- **Erhaltungssatzung "G 33 S"**: "Satzung "G 33 S" der Stadt Mainz gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten im Bereich der Garnisonsgebäude an der Canisiusstraße/Kathen-Kaserne in Mainz-Gonsenheim, Rechtskraft seit 22.12.1998

Bei dem in der Anfrage genannten Bereich nördlich der Alfred-Nobel-Straße handelt es sich nicht um eine Erhaltungssatzung, sondern um die folgende Innenbereichssatzung:

- **Innenbereichssatzung "G 14"**: "Satzung "G 14" der Stadt Mainz über die Begrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in Mainz-Gonsenheim im Bereich nördlich der Alfred-Nobel-Straße vom 27.05.1986", Rechtskraft seit 04.07.1986

### 2. Gibt es einen digitalen Plan, um den exakten Verlauf besser nachvollziehen zu können?

Die vorgenannten Satzungsgebiete können über folgende Adresse abgerufen werden:

[http://www.mainz.de/microsite/bebauungsplaene/kartenteil/bebauungsplaene\\_karte.php](http://www.mainz.de/microsite/bebauungsplaene/kartenteil/bebauungsplaene_karte.php)

In der Kartendarstellung können die Abgrenzungen der Satzungsgebiete angezeigt werden. Diese haben informatorischen Charakter und dienen der besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit der vorhandenen Satzungsgebiete. Maßgeblich für die Bestimmung der verbindlichen Grenzen der Satzungsgebiete sind die jeweils hinterlegten Originaldokumente der jeweiligen Satzungen.

### 3. Welche Vorgaben macht die Erhaltungssatzung hinsichtlich Vorgärten?

Die Erhaltungssatzung "G 16" führt in Kapitel 3 "Begründung für die Erhaltungssatzung gemäß § 172 Baugesetzbuch zur Erhaltung baulicher Anlagen in Mainz-Gonsenheim" unter Nr. 5, die "Zerstörung von Vorgärten und Hausgärten zur Anlage von Stellplätzen und Garagenbauten" als unerwünschte städtebauliche Veränderungen im Gebiet der Erhaltungssatzung an.

Die Erhaltungssatzung "G 33 S" enthält keine Aussagen zur Gestaltung von Vorgärten.

**4. Inwieweit fällt z.B. die "Alfred-Delp-Straße" und das gesamte Viertel rund um "An den Reben" unter die Erhaltungssatzung?**

Die "Alfred-Delp-Straße" und die Straße "An den Reben" befinden sich südlich sowie östlich der Erhaltungssatzung "G 16" und somit außerhalb des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung. Dies gilt auch für den überwiegenden Teil der Bebauung im unmittelbaren Umfeld der vorgenannten Straßen. Die dem genannten Bereich nächstgelegene Grenze der Erhaltungssatzung "G 16" verläuft nördlich entlang der Saalestraße und des Herrnwegs. Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung inbegriffen ist die Bebauung nördlich des beschriebenen Grenzverlaufs. Im Westen befindet sich die nächstgelegene Grenze der Erhaltungssatzung "G 16" jenseits der Weserstraße / K 16. Da die Anfrage keine genaue Abgrenzung beinhaltet, ist hierzu keine abschließende fachliche Auskunft möglich. Auf die verbindliche Abgrenzung gemäß den Originaldokumenten der Satzung wird verwiesen (siehe Frage 2).

**5. Sind für den unter 4. genannten Bereich weitere städtebauliche Satzungen (z.B. Bebauungsplan, Gestaltungssatzungen, etc.) gültig?**

Im Umfeld der "Alfred-Delp-Straße" und der Straße "An den Reben" liegen mehrere rechtskräftige Bebauungspläne vor (z.B. "G 45", "G 133", "G 148", "G 64/I" "G 114"). Da die Anfrage keine genaue Abgrenzung beinhaltet, ist hierzu keine abschließende fachliche Auskunft möglich. Die Bebauungspläne können über folgende Adresse abgerufen werden:

[http://www.mainz.de/microsite/bebauungsplaene/kartenteil/bebauungsplaene\\_karte.php](http://www.mainz.de/microsite/bebauungsplaene/kartenteil/bebauungsplaene_karte.php)

Mainz, 19.06.2026

gez.

Ludwig Holle

Beigeordneter